

**Volksinitiative
«gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der
Bankenmacht»
(Banken-Initiative)**

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 8. Oktober 1979 eingereichten Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» (Banken-Initiative),

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» (Banken-Initiative)²⁾ (Ergänzung von Art. 31^{quater} der Bundesverfassung durch neue Abs. 3–6) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 124 492 eingereichten Unterschriften sind 121 882 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Sekretariat: Herrn Rudolf H. Strahm, Postfach 4084, 3001 Bern.

8. November 1979

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Huber

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1978 II 909

Volksinitiative

«gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht»

(Banken-Initiative)

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	gültige	Ungültige
Zürich	20 459	204
Bern	27 249	1 077
Luzern	2 742	46
Uri	218	4
Schwyz	1 768	4
Obwalden	263	—
Nidwalden	675	—
Glarus	696	2
Zug	1 039	5
Freiburg	1 985	25
Solothurn	4 547	165
Basel-Stadt	7 543	—
Basel-Landschaft	3 491	646
Schaffhausen	2 191	8
Appenzell A. Rh.	267	2
Appenzell I. Rh.	13	—
St. Gallen	3 637	22
Graubünden	2 096	20
Aargau	12 191	89
Thurgau	2 104	12
Tessin	3 152	19
Waadt	9 864	97
Wallis	2 142	55
Neuenburg	5 483	22
Genf	4 344	34
Jura	1 723	52
Schweiz	121 882	2 610

**Volksinitiative
«gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht»
(Banken-Initiative)**

Die Initiative lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31quater Abs. 3–6 (neu)

- ³ a. Die Banken, Finanzgesellschaften, Anstalten und anderen Personen, die gewerbsmässig Vermögen Dritter entgegennehmen, verwalten oder veräußern, sind den Behörden und Gerichten in Steuer- und Strafsachen zur Auskunft verpflichtet. Das Amtsgeheimnis dieser Behörden und Gerichte bleibt gewahrt.
- b. Die Auskunftspflicht entfällt, soweit die mutmasslichen Einkommen nach pflichtgemässer Auffassung der Steuerbehörden durch Lohnausweis belegt sind, und soweit verrechnungssteuerpflichtige Vermögen die gesetzlich zu bestimmende Höhe nicht überschreiten. Die Gesetzgebung erlässt Bestimmungen zur Sicherung und rationellen Ausgestaltung der Auskunftspflicht und gegen Umgehungen.
- c. Die Gesetzgebung regelt im übrigen die Gewährleistung des Bankgeheimnisses.
- d. Die Gesetzgebung regelt den Grundsatz der Unterstützung von Strafverfahren im Ausland, auch bei Steuer- und Währungsdelikten. Vorbehalten bleiben die Sicherheit und Hoheitsrechte der Schweiz, der Schutz von Personen vor politischer und rassischer Verfolgung sowie schwere Mängel des Verfahrens im Ausland und das Gegenrecht.

- ⁴ a. Die Banken und Finanzgesellschaften veröffentlichen neben ihren ordentlichen Bilanzen auch konsolidierte Jahresrechnungen, wobei sie sämtliche Bewertungen offenlegen, die zur Bildung oder Auflösung von Reserven führen. Sie veröffentlichen ihre aktiven und passiven Beteiligungen, den Wert der verwalteten und hinterlegten Kunden- und Treuhandvermögen und geben die ausgeübten Verwaltungsratsmandate und Depotstimmrechte bekannt.
- b. Nationalbank und Bankenkommission berichten jährlich dem Parlament über Lage und Entwicklung der Banken und Finanzgesellschaften.

⁵ Die Gesetzgebung erlässt Bestimmungen zur Begrenzung der Verflechtung zwischen Banken und andern Unternehmen.

⁶ Die Gesetzgebung regelt die Versicherungspflicht der Banken für Einlagen, soweit keine Staatsgarantie besteht.

Übergangsbestimmungen

Dem behördlichen Auskunftsrecht entgegenstehende Bestimmungen des Bundes sind aufgehoben.

Auf die Verfolgung von Verstössen gegen Steuervorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Verfassungsartikels verübt werden, finden die Bestimmungen über die Pflicht zur Auskunftserteilung der Banken keine Anwendung.

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1979
Date	
Data	
Seite	733-745
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 854

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.